



GEMEINDE JONSCHWIL

Gemeinderat
Poststrasse 12, 9243 Jonschwil
Tel. 071 929 59 28 / Fax 071 929 59 20
www.jonschwil.ch

Jonschwil, 11. März 2015

Lamuco-Reglement

Der Gemeinderat erlässt für den Betrieb und die Benützung folgende Vorschriften:

Glossar:

- | | |
|--|--|
| – Zuständiges Gemeinderatsmitglied | = Gemeinderat/rätin des Ressorts Soziales/Freizeit |
| – Bausekretariat | = Bausekretär/in (= Kontaktperson Gemeindeverwaltung) |
| – Jugendarbeiter/in | = Leiter/in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit |
| – Verantwortliche Person | = von Privatveranstaltern bezeichnete Aufsichtsperson |
| – Liegenschaftsverwaltung (Tel. 071 929 58 03) | = Liegenschaftsverwalter/in |
| – Lamuco | = Räumlichkeiten im Untergeschoss des Pfarreiheims Jonschwil |

I. Allgemeines / Zuständigkeiten / Verfahren

Grundlage

Art. 1. Grundlage für die Benützung und die Verwaltung des gesamten Pfarreiheims inkl. Lamuco bildet das Benützungs- und Verwaltungsreglement der Stockwerkeigentümergeinschaft «Pfarreiheim Jonschwil» vom 3./4. Juli 1986.

Aufsicht

Art. 2. Betrieb und Benützung des Lamuco unterstehen dem Gemeinderat Jonschwil, vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

Für die Aufsicht bei Anlässen im Lamuco sind zuständig:

- Bei organisierten Anlässen für Jugendliche: Jugendarbeiter/in
- Bei anderen Anlässen der Gemeinde: Bausekretariat
- Bei Privatanlässen: Verantwortliche Person

Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann zur gegenseitigen Information und Koordination von Benutzerfragen eine Betriebsgruppe einsetzen, in der die wichtigsten Benutzergruppen vertreten sind.

Für den baulichen Unterhalt oder bauliche Veränderungen ist die Liegenschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen zuständig.

Benützung

Art. 3. Die Benützung des Lamuco durch feste Benutzergruppen wird in einer Planung festgelegt. Für private oder andere Anlässe ist spätestens drei Wochen vorher beim Bausekretariat ein Benützungsgesuch einzureichen¹.

Koordination

Art. 4. Die Benützung des Lamuco ist einerseits zwischen den verschiedenen Benutzergruppen bzw. Dritten und andererseits mit der Benützung des Pfarreiheims zu koordinieren. Auf die verschiedenen Bedürfnisse und Interessen ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Das Bausekretariat ist für die Koordination verantwortlich. Es entscheidet abschliessend und spricht die Termine mit der Pfarreiheimverwaltung ab. Die Termine werden im Veranstaltungskalender veröffentlicht.

Neben der Anwohnerschaft² müssen folgende Institutionen/Personen über einen bevorstehenden Anlass informiert werden:

- Pfarreiheim-Verantwortliche;
- zuständiges Gemeinderatsmitglied;
- Liegenschaftsverwaltung;
- Jugendarbeiter/in;
- Raumpflegerin.

Diese Institutionen/Personen sind berechtigt, innerhalb von drei Tagen beim Bausekretariat Einsprache oder sonstige Bedenken gegen einen Anlass anzumelden. Im Falle einer Einsprache versucht das Bausekretariat eine Einigung zwischen Einsprecher und Veranstalter zu erzielen.

II. Räumlichkeiten

Prioritäten

Art. 5. Für die Benützung des Lamuco und dessen Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:

- a) Lamuco-Team³, Jugendstufe⁴, Spielgruppe Jonschwil;
- b) Anlässe der Gemeinde Jonschwil;
- c) Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde;
- d) Nicht-kommerzielle Anlässe von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Jonschwil;
- e) Kommerzielle Anlässe von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Jonschwil;
- f) Anlässe von Privaten mit Wohnsitz in der Gemeinde Jonschwil;
- g) Anlässe von Privaten oder von Vereinen und Organisationen von ausserhalb der Gemeinde Jonschwil.

In Zweifelsfällen entscheidet das Bausekretariat.

¹ Das Formular „Gesuch um Benützung des Jugendtreffs Lamuco, Jonschwil“ ist beim Bausekretariat erhältlich oder im Internet unter www.jonschwil.ch abrufbar.

² siehe Art. 13 dieses Reglements

³ Lamuco-Team: Team zur Gestaltung der offenen Jugendarbeit (begleitet durch Jugendarbeiterin)

⁴ Jugendstufe: Jugendgruppe ü16

Benützungszeiten

Art. 6. Von Sonntag bis Donnerstag kann das Lamuco bis maximal 23.30 Uhr, am Freitag und Samstag bis max. 03.00 Uhr benützt werden.

Übernahme / Abnahme

Art. 7. Vom Gesuchsteller ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Übergabe und Abnahme der Räume erfolgt durch die zuständige Raumpflegerin.

Hausordnung

Art. 8. Die Hausordnung des Lamuco⁵ ist für alle Benutzergruppen verbindlich. Bei Verstössen gilt Art. 18 dieses Reglements.

Verkauf von Getränken und Verpflegung

Art. 9. Der Verkauf von Getränken und Verpflegung ist bei allen Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

III. Umgebung des Lamuco

Parkplätze

Art. 10. Für Motorfahrzeuge stehen der öffentliche Parkplatz an der Schulstrasse (vis-à-vis altes Feuerwehrdepot) und vor dem Lamuco zur Verfügung. Mit Genehmigung des Schulhauswartes kann auch der Schulhausplatz benützt werden.

Die Zufahrt ist nur über die Schulstrasse erlaubt. Die Zufahrt über das Firmenareal der Käserei Hardegger ist untersagt.

Abfälle

Art. 11. Für die Entsorgung der Abfälle sind die Benutzer verantwortlich und kostenpflichtig. Aufwendungen für nicht entsorgte Abfälle werden den Verursachern von der Gemeinde Jonschwil in Rechnung gestellt.

Lärm

Art. 12. Der Betrieb des Lamuco hat ohne übermässige Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft zu erfolgen. Ausserhalb der Räumlichkeiten haben sich die Benutzer ruhig (z.B. kein Mofalärm, laute Musik, o.ä.) zu verhalten.

⁵ siehe Anhang I

Anwohnerschaft

Art. 13. Die Anwohnerschaft ist bei Anlässen mit grösseren Besucherzahlen spätestens 14 Tage vor dem Anlass durch den Veranstalter mit einem Schreiben⁶ über Art und Dauer des Anlasses zu informieren.

IV. Unterhalt und Wartung

Bedienung

Art. 14. Die Bedienung fester Einrichtungen und Geräte hat nach Instruktionen zu erfolgen. Es dürfen keine Veränderungen an den Geräten vorgenommen werden. Bei Verstössen werden die Kosten zur Instandstellung der Geräte und Einrichtungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Reinigung

Art. 15. Benutzer des Lamuco haben Räume und Einrichtungen in gereinigtem Zustand der zuständigen Raumpflegerin zu übergeben. Für die Reinigung sind die jeweiligen Benutzer zuständig. Gereinigt wird anhand des Reinigungsplanes, der im Lamuco aufliegt. Für wöchentliche Reinigungskontrollen sind die Raumpflegerinnen zuständig.

Allfällige Reinigungskosten gehen zu Lasten der jeweiligen Benutzer.

Haftung

Art. 16. Beschädigungen müssen umgehend der Liegenschaftsverwaltung gemeldet werden. Für Beschädigungen und Verluste haften primär die Benutzer.

V. Finanzierung

Benützungsbeiträge

Art. 17. Für die Benützung des Lamuco und der Einrichtungen werden Benützungsbeiträge erhoben. Die Beitragssätze sind im Anhang II zu diesem Reglement festgehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verstösse

Art. 18. Wer Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder Anweisungen des zuständigen Gemeinderatsmitglieds, der Jugendarbeiter/in, des Bausekretariats oder der Liegenschaftsverwaltung nicht befolgt, wird verwarnt. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Vergehen kann das Bausekretariat auf Anweisung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds oder des Gemeindepräsidenten gegen eine Einzelperson oder gegen eine Benutzergruppe ein Hausverbot erlassen.

⁶ erhältlich beim Bausekretariat

Rechtsmittel

Art. 19. Gegen Entscheide und Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert fünf Tagen beim Gemeinderat Jonschwil Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20. Das Betriebs- und Benützungsreglement für den Jugend-Treff «LAMUCO» vom 27. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 11. März 2015.

GEMEINDERAT JONSCHWIL
Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Anhang I: Hausordnung des Lamuco

1. **Drogen** jeglicher Art sind verboten.
2. Der **Alkoholausschank** ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften gestattet, d.h. die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige und die Abgabe von stärkeren alkoholischen Getränken an unter 18-Jährige ist untersagt.
3. **Im ganzen Lamuco herrscht absolutes Rauchverbot.**
4. Wer Schäden verursacht, soll dafür gerade stehen und eine sofortige Meldung an die Liegenschaftsverwaltung machen.
5. Es wird gegenseitiger Respekt erwartet.
6. Ausländerfeindlichkeiten werden nicht geduldet.
7. Weisungen des zuständigen Gemeinderatsmitglieds, der Jugendarbeiter/in, des Bausekretariats oder der Liegenschaftsverwaltung, der Betriebsgruppe sowie der Lamuco-Teamleiter/innen sind zu befolgen.
8. Änderungen bei den Anlagen, Mobilien oder Zusatzinstallationen erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde Jonschwil. Private Apparate sind nicht gestattet.
9. Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln oder von alkoholhaltigen Getränken ist verboten.
10. Jeder räumt den eigenen Abfall weg.
11. Bei privaten Anlässen sind Übernachtungen nicht gestattet.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 11. März 2015.

Anhang II: Benützungsbeiträge nach Art. 17

Für die Benützung des Lamuco (inkl. Küche, Wasser, Strom usw.) werden folgende Beiträge erhoben:

1. **Gratis:** Lamuco-Team, Anlässe der Gemeinde Jonschwil und Vereinsveranstaltungen.
2. **Fr. 100.00 pro Tag:** Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Jonschwil bei kommerziellem Anlass.
3. **übrige Benützer:**

	<u>aus der Gemeinde</u>	<u>ausserhalb der Gemeinde</u>
Jugendliche, Lernende, Studenten (ab 18 Jahren)	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag
Erwachsene	Fr. 300.00 pro Tag	Fr. 400.00 pro Tag
Generelle Kautio	Fr. 500.00	Fr. 500.00
4. **Technische Anlagen:** Deren Benützung muss vorher angemeldet werden; diese dürfen nur nach vorhergehender Instruktion genutzt werden.
5. **Reinigung:** Sofern die Reinigung des Lamuco durch die Benützer nicht oder ungenügend erfolgt, werden die Kosten nach Aufwand mit der Kautio verrechnet.
6. **Zuschläge und Reduktionen:** Für gewinnorientierte Anlässe grösseren Umfanges, die eine intensivere Nutzung der Räume und Einrichtungen verursachen, können von allen Benützergruppen und Dritten Zuschläge bis zu 100 % auf die vorerwähnten Beiträge erhoben werden. Für Nutzungen über mehrere Tage können Reduktionen gewährt werden. Die Zuschläge und Reduktionen legt das Bausekretariat bei der Bewilligungserteilung fest.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 11. März 2015.